



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

# **Untersuchungen zur altsächsischen Standesgliederung**

**Heck, Philipp**

**Stuttgart, 1936**

4. Das Latenwergeld

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72426](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72426)

demokratische Erhebung, eine Wiederholung des Stellingaaufstandes diesmal mit siegreichem Ausgange könnte in diesen Jahrhunderten gar nicht stattgehabt haben, ohne irgendeine Spur in der geschichtlichen Überlieferung hinterlassen zu haben. Da solche Spuren völlig fehlen, so kommt die Annahme einer Entrechtung nicht in Frage. Das Fehlen der hohen Wergeldzahl im Sachsenpiegel beweist deshalb, daß diese Zahl das Ergebnis einer vorübergehenden Anordnung war.

4. Die Anordnung läßt sich nur bei dem Wergelde der Edelingelinge beobachten, nicht bei den Wergeldern der beiden unteren Stände. Bei den Frilingen ist die Vergleichung nicht möglich, weil uns die Quellen der Karolingerzeit keine Zahlen überliefern. Bei den Laten ergeben die Zahlen keine Drittelung, sondern eine leichte Erhöhung. Die Zahl der Lex ist 120 solidi maiores, also schwere Triente. Sie ergibt in Silbermünze umgerechnet 1600 Denare oder  $6\frac{2}{3}$  Pfund. Der Sachsenpiegel gibt 8 Pfund, somit eine Erhöhung um genau ein Drittel der karolingischen Zahl. Eine materielle Erhöhung um diesen Betrag würde als Zuschlag zugunsten der Verwandten in die allgemeine Entwicklung hineinpassen und nicht auffallend sein. Wir können im folgenden von dieser kleinen Erhöhung absehen und die beiden Zahlen als gleich behandeln. Dann ergibt sich die Frage: Wo bleibt die Drittelung, die mit der Aufhebung des Ausnahmezustandes eintreten mußte? Ihr Fehlen kann in doppelter Weise erklärt werden:

Einmal durch die früher (vgl. S. 51) vertretene Annahme, daß die Erhöhung der Bußen durch Karl nur zugunsten der Edelingelinge erfolgt sei und nicht auch zugunsten der beiden unteren Stände, weil die Edelingelinge der fränkischen Herrschaft geneigter waren als die unteren Stände. Man würde diese Annahme auf die zeitweilige Erhöhung übertragen müssen. Diese Erklärung stößt aber auf starke Bedenken. Wir haben oben gesehen (S. 28), daß die Quellen eine solche Parteinahme der Edelingelinge widerlegen. Vor allem hat der friesische Sonderfrieden ganz sicher zugunsten der beiden unteren Stände gewirkt. Es ist kaum denkbar, daß er in Sachsen einen anderen Inhalt hatte.

Die zweite Erklärung ergibt sich, sobald wir den Angaben der Lex das System der Doppelstufung zugrunde legen und annehmen, daß diese Doppelstufung später, wie aus den Edelingelingswergeldern

hervorgeht, durch eine allgemeine Anwendung der Bußen für Edelingstaten ersetzt worden ist (vgl. u. S. 88). Dann beziehen sich die beiden überlieferten Zahlen des Latenwergelds auf verschiedene Tatbestände. Das Wergeld der Lex galt nur für die Latentat. Das Wergeld des Sachsenspiegels ist aus der Buße für Edelingstat hervorgegangen. Die Pflichtzahlen von Edeling und Late verhielten sich wie 12:4 (vgl. unten S. 91). Folglich hätte die Zahl des Sachsenspiegels in Ermangelung sonstiger Gegenwirkung dreimal so groß sein müssen, als die der Lex. Wenn sie trotzdem gleich ist, so kann sich dies nur durch eine Gegenwirkung erklären, welche den Unterschied wieder ausgeglichen hat. Die Ausgleichung konnte nur durch eine Drittelung erfolgt sein, wie wir sie bei den Edelingen beobachtet haben. Die Drittelung würde daher bei Annahme der Doppelstufung durch die Gleichheit der Wergeldzahlen bei den Laten ebenso erwiesen sein, wie durch die Verschiedenheit der Zahlen bei den Edelingen. Da die Annahme der Doppelstufung, wie unten dargetan werden soll, durch selbständige Anhaltspunkte geboten ist, so verdient die zweite Erklärung den Vorzug. Der karolingische Sonderfrieden ist in Sachsen ebenso wie in Friesland nicht nur den Edelingen zugute gekommen, sondern auch den unteren Ständen.

5. Die Zusammenfassung der Erwägungen in § 12 und § 13 ergibt, daß die Zahl der Lex das Ergebnis einer zeitweiligen Verdreifachung ist. Es muß eine Zeit gegeben haben, wo auch die Sachsen das gemeindeutsche Wergeld von 160 Schillingen Privatbuße hatten, und sie sind später zu diesem Wergeldniveau zurückgekehrt. Wann ist diese zeitweilige Verdreifachung erfolgt? Schon die Zubilligung eines Wergelds von 160 Schillingen an den Saxo in Titel 36 der Lex Ribuarica spricht dafür, daß auch in der karolingischen Zeit der einfache Betrag als das volkrechtliche Wergeld galt. Damit würde die Verdreifachung durch einen lokalen Ausnahmezustand vereinbar sein. Ausschlaggebend ist die Herrschaft des Ausnahmezustands in Friesland zur Zeit der Aufzeichnung der Lex Saxonum. Dadurch schließt sich die Lücke unserer Erkenntnis. Die Verdreifachung des sächsischen Wergelds ist mit der friesischen gleichzeitig und deshalb auf die Unterwerfungspolitik Karls zurückzuführen.

Zum Schlusse möchte ich hervorheben, daß die drei Schlußfolgerungen, die wir besprochen haben, zwar zu demselben Ergebnisse führen, aber in ihrem Aufbau voneinander unabhängig sind. Sie